# VERORDNUNG (EWG) Nr. 2958/90 DER KOMMISSION

**vom 12. Oktober 1990**

**zur Festsetzung der vom Rat im Sektor Hopfen in Ecu festgesetzten und wegen der Währungsneufestsetzung am 5. Januar 1990 zu verringernden Beihilfenbeträge**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über die Währungsausgleichsbeträge im Agrarsektor (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG) Nr. 784/90 der Kommission vom 29. März 1990 zur Festsetzung des infolge der Währungsneufestsetzung vom 5. Januar 1990 zur Verringerung der Agrarpreise anzuwendenden Koeffizienten sowie zur Änderung der in Ecu ausgedrückten Preise und Beträge für das Wirtschaftsjahr 1990/91 (3) wurden die Preise und Beträge des Sektors Hopfen aufgelistet, die ab 24. Juli 1990 im Rahmen des automatischen Abbaus der negativen Währungsausgleichsbeträge durch den Koeffizienten 1,001712 zu dividieren sind. Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 784/90 ist zu bestimmen, um wieviel sich dadurch insbesondere die Beihilfenbeträge verringern, die der Rat in Ecu festgesetzt hat. Außerdem sind die verringerten Beträge festzusetzen.

Für die Ernte 1989 wurden die Beihilfenbeträge für den Sektor Hopfen mit der Verordnung (EWG) Nr. 2072/90 des Rates (4) festgesetzt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Hopfen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die vom Rat im Sektor Hopfen für die Ernte 1989 in Ecu festgesetzten und gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 784/90 verringerten Beihilfenbeträge sind im Anhang angegeben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 24. Juli 1990.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Oktober 1990

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

(1) ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 6.
(2) ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.
(3) ABl. Nr. L 83 vom 30. 3. 1990, S. 102.
(4) ABl. Nr. L 190 vom 21. 7. 1990, S. 1.

*ANHANG*

**Beihilfe an Hopfenerzeuger für die Ernte 1989**

| Sortengruppe | in ECU/ha |
|---|---|
| Aromahopfen | 339 |
| Bitterhopfen | 389 |
| Andere Sorten | 399 |